

Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

11/2012

November



Aufsätze

Geisler: BGH und Zivilprozess	854
M. Redeker: §§ 80, 80a und § 123 VwGO	870
Hellwig: Englische ABS in Deutschland	876
Römermann: Außensozietät und Werbung	885
von Falkenhausen: Beratung der AG	889
Kilian: GbR oder PartG?	895

Magazin

van Bühren: Steuerdaten-CD	906
69. Deutscher Juristentag: Europas Zukunft	908
Anwälte fragen nach Ethik: Bargeld	910

Aus der Arbeit des DAV

DAV auf dem Juristentag	912
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht	914

Rechtsprechung

BGH: Fachgespräch bleibt Ausnahme	924
-----------------------------------	-----

A Aufsätze

Editorial

M 365 Kennt die Not wirklich kein Gebot?

Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, Berlin
Herausgeber des Anwaltsblatts

Nachrichten

M 368 Bericht aus Berlin: Die Opposition kürt ihren Bannerträger

Prof. Dr. Joachim Jahn, Berlin

M 370 Bericht aus Brüssel: Die wirtschaftliche Bedeutung der Anwaltschaft

Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M., Berlin/ Brüssel

M 372 Nachrichten

M 383 Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins

M 390 Bücher & Internet

M 396 Deutsche Anwaltakademie Seminarkalender

Schlussplädoyer

M 398 Nachgefragt, Comic, Mitglieder-Service

852 Fotonachweis, Impressum

Prozessrecht

854 Der Zivilprozess lebt – die neueste Rechtsprechung des BGH

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Herbert Geisler, Karlsruhe

870 Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsprozess – gewusst wie

Richter am OVG Martin Redeker

Anwaltsrecht

876 Deutsches Berufsrecht als Bollwerk gegen englische ABS?

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt am Main

885 Eine „moderne“ Entscheidung des BGH zu Anwaltssozietäten und Werbung

Rechtsanwalt Dr. Volker Römermann, Hamburg/Hannover

889 Die anwaltliche Beratung der Aktiengesellschaft

Rechtsanwalt Dr. Joachim Freiherr von Falkenhausen, LL. M. (Berkeley), Hamburg

Anwaltschaftung

895 Risikomanagement durch Rechtsformwahl: Die Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln

898 Belgien: Beratungshilfe

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

899 Bücherschau: Kostenfinanzierung

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Magazin

902 Mehr Freiheit bei der Pflichtfortbildung für Fachanwälte

Dr. Helene Bubrowski, Berlin

Meinung & Kritik

905 Gefühlte Qualitätssteigerung

Rechtsanwalt Andreas Hagenkötter, Ratzeburg

Kommentar

906 Steuerdaten-CD: Der Zweck heiligt (nicht) die Mittel?

Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln

Gastkommentar

907 Der Bart des Propheten

Jost Müller-Neuhof, Der Tagesspiegel, Berlin

Magazin

908 Den Nationalstaat um der Demokratie willen verteidigen – oder umgekehrt?

Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Berlin

Anwälte fragen nach Ethik

910 Die Versuchung: Bargeld als Honorar

DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

Soldan Institut

Risikomanagement durch Rechtsformwahl: Die Partnerschaftsgesellschaft

Empirische Ergebnisse: Warum Anwälte an der Gesellschaft bürgerliches Rechts festhalten

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Die Angst vor der Haftung treibt Anwältinnen und Anwälte immer wieder um. Beim Risikomanagement spielen nicht nur Versicherungsschutz, sondern auch individuelle Beschränkungen in Mandaten und die Wahl der Rechtsform für die Sozietät eine Rolle. Das Soldan Institut hat untersucht, warum immer noch viele Sozietäten als Gesellschaft bürgerlichen Rechts auftreten und nicht die Vorzüge der Partnerschaftsgesellschaft wählen. Ein mögliches Phänomen können nur eingeschränkt Befragungen aufklären: Inwieweit bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts auch Formen der Scheinsozietät existieren, die von einer Eintragung im Partnerschaftsregister abhalten. Nächsten Monat an dieser Stelle: Das Interesse der Anwaltschaft an der Rechtsform der PartGmbH.

I. Einleitung

Mitte der 1990er Jahre hat der Gesetzgeber mit der Partnerschaftsgesellschaft eine Rechtsform geschaffen¹, die eine für Angehörige der freien Berufe und damit auch für Rechtsanwälte im Vergleich zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts deutlich attraktivere Rechtsform ist². Auch wenn es eine Statistik zu der Bedeutung der verschiedenen Organisationsformen in der Anwaltschaft nach wie vor nicht gibt³, erlauben die allgemein-demographischen Inhalte der seit nunmehr rund zehn Jahren regelmäßig durchgeführten empirischen Studien des Soldan Instituts Rückschlüsse auf die relative Bedeutung der verschiedenen Rechtsformen für Sozietäten. Deutlich wird bei einer solchen Analyse, dass die Partnerschaftsgesellschaft die ihr vom Gesetzgeber zugedachte Bedeutung bislang nicht erlangt hat. Zwar nimmt die absolute Zahl der Partnerschaftsgesellschaften kontinuierlich zu⁴ und lag zum 1. Januar 2012 bei 3.209⁵. Gleichwohl zeigt sich in den Befragungen des Soldan Instituts regelmäßig, dass weniger als ein Viertel der vergesellschafteten tätigen Rechtsanwälte in einer Partnerschaftsgesellschaft organisiert ist, mehr als zwei Drittel hingegen nach wie vor in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (die übrigen rund 10 Prozent in Sozietäten tätigen Anwälte verteilen sich zum größeren Teil auf Rechtsformen des ausländischen Rechts wie die LLP und zum kleineren Teil auf Kapitalgesellschaften).

Vor einer neuerlichen Reform des Partnerschaftsrechts durch die Schaffung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH)⁶ ist es hilfreich, Klarheit über den Status Quo zu gewinnen⁷. Das Soldan Institut hat daher im Rahmen einer 2011 durchgeführten Studie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu einigen zentralen Fragen, deren Beantwortung für die rechts-

politische Diskussion hilfreich erscheinen, befragt⁸: Aus welchen Gründen wählen Sozietäten trotz der geringen Anforderungen an die Gründung und der erheblichen Haftungsvorteile noch nicht einmal die „klassische“ Partnerschaftsgesellschaft als Rechtsform? Hat überhaupt eine signifikante Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Interesse an der Organisation in einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – oder anders gewendet: Lohnt sich der Aufwand des Gesetzgebers? Schließlich: Welche Relevanz hat die viel diskutierte Mindestversicherungspflicht von 2,5 Mio. Euro für (umfassend) haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften bei der Rechtsformwahl – müssen Kanzleien hier ihre Prämienaufwendungen deutlich ausweiten oder sind Anwälte nicht ohnehin freiwillig bereits in einem Umfang versichert, der die rechts- und berufspolitische Diskussion weitgehend als reine Fingeringerübung erscheinen lässt?

Die gewonnenen Erkenntnisse werden in den kommenden Monaten im Rahmen einer Artikelserie zum anwaltlichen Risikomanagement vorgestellt. Sie wird in diesem Monat die Gründe für den Verzicht der Gründung einer PartG durch Gesellschafter von BGB-Gesellschaften analysieren und in späteren Beiträgen über das Interesse der Anwaltschaft an der PartGmbH, die Risikoabsicherung durch die Einholung von Vermögensschadenshaftpflichtschutz jenseits der gesetzlichen Mindestversicherungssumme und die anwaltliche Vorsorge durch den Abschluss von Haftungsbeschränkungsvereinbarungen berichten.

II. Gründe für die Nicht-Organisation in der PartG

1. Gesamtbetrachtung

Im Rahmen der Studie wurden Rechtsanwälte, die Sozia oder Sozios einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind, um Mitteilung der Gründe gebeten, warum sie in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und nicht in einer Partnerschaftsgesellschaft organisiert sind. Eine mit Blick auf die aktuelle Reformdiskussion vergleichsweise ernüchternde Erkenntnis ist, dass es mehrheitlich keinen besonderen Grund für die Wahl beziehungsweise Beibehaltung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Träger des Unternehmens Anwaltskanzlei gibt (s. Abb. 1).

54 Prozent der anwaltlichen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geben an, dass man sich mit einem Rechtsformwechsel schlicht noch nie beschäftigt habe. Für 31 Prozent der Befragten war die Beschränkung der Haftung auf den Mandatsbearbeiter in der Partnerschaftsgesellschaft kein besonderer Anreiz, die Rechtsform zu wechseln.

1 Zu Entstehung und Genese des PartGG *Henssler*, PartGG, Einl. Rn. 1 ff.

2 Vgl. etwa *Henssler*, in: *Henssler/Streck*, Handbuch des Sozietätsrechts, 2. Aufl. 2011, Rn. A 41 ff.

3 An einem Register der Berufsausübungsgesellschaften in Ergänzung zu einem Register der Berufsträger fehlt es in Deutschland, anders als in vielen anderen europäischen Rechtsordnungen, trotz der Rechtssubjektivität der Gesellschaften nach wie vor.

4 Zur Entwicklung der Zahl der PartG seit 1996 siehe *Kilian/Dreske* (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2011/2012, S. 102.

5 http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/statistiken2012/mgggross2012.pdf.

6 BT-Drucks. 17/10487. Der Gesetzentwurf ist im August 2012 in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden.

7 Zur Reformdiskussion *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601; *Beuthien*, ZRP 2012, 127; *Posegga*, DSiR 2012, 611; *Dahns*, NJW Spezial 2012, 190.

8 Die erhobenen Daten beruhen auf einer vom Soldan Institut per Telefax durchgeführten Umfrage. Im Zeitraum vom 26. April bis zum 23. Mai 2011 nahmen insgesamt 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an der Befragung teil.

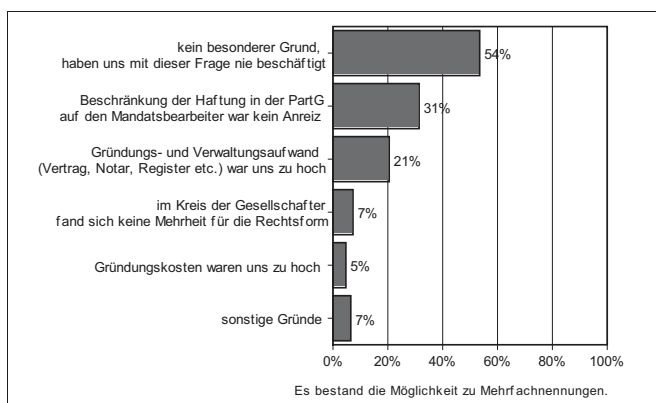


Abb. 1: Gründe für den Verzicht der Organisation der Sozietät als Partnerschaftsgesellschaft*
* Nur Rechtsanwälte, die Sozios/Sozia in einer GbR sind

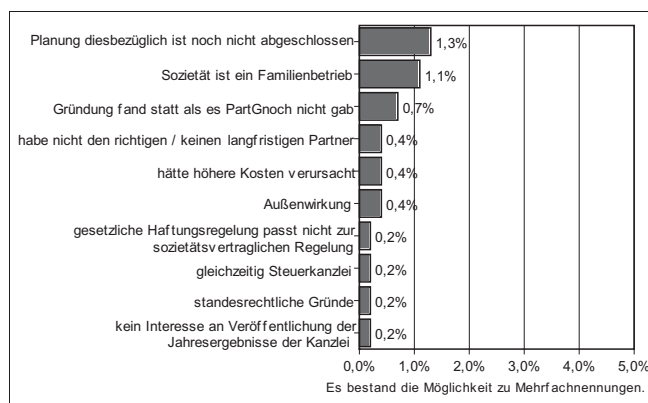


Abb.2: Sonstige Gründe für den Verzicht der Organisation als Partnerschaftsgesellschaft*
* Nur Rechtsanwälte, die Sozios/Sozia in einer GbR sind

Eine Erklärung könnte sein, dass in diesen Sozietäten regelmäßig keine Mandate betreut werden, bei denen potenzielle Haftungsfälle dazu führen könnten, dass die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Kanzleiangehörigen die entstehenden Schäden nicht abdecken würde. Ebenso denkbar ist, dass eine Teilgruppe der Anwälte Risikomanagement nicht durch Rechtsformwahl, sondern durch Einholung von Versicherungsschutz in einer Höhe betreibt, der über die gesetzlichen Mindestanforderungen nach § 51 BRAO hinausgeht.

Etwas mehr als ein Viertel der Befragten hat den Aufwand der Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft als abschreckend empfunden. 21 Prozent der Befragten teilen mit, dass den Gesellschaftern der Gründungs- und Verwaltungsaufwand zu hoch war, das heißt das Abfassen eines Gesellschaftsvertrages und die Notwendigkeit von notariellen Beurkundungen und Eintragungen im Partnerschaftsregister. Für fünf Prozent waren die Gründungskosten zu hoch.

Sieben Prozent der Sozien geben als Grund für die Beibehaltung der GbR an, dass sich im Kreis der Gesellschafter keine Mehrheit für eine Umwandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Partnerschaftsgesellschaft hat finden lassen. Sieben Prozent der Teilnehmer nennen zusätzlich zu den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten weitere Gründe. Diese sind breit gestreut. Fünf oder mehr (aber maximal sechs) Nennungen erfuhren lediglich zwei Gründe: Auf die Nutzung der PartG als Rechtsform bezogene Planungen seien noch nicht abgeschlossen bzw. die Kanzlei sei ein Familienbetrieb. Nicht alle im Übrigen genannten Gründen sind ohne Weiteres nachvollziehbar, so etwa, dass die Kanzleigründung stattgefunden habe, als es die PartG als Rechtsform noch nicht gab (was deren Nutzung nicht verhindert), dass man kein Interesse an der Veröffentlichung der Jahresergebnisse habe, eine negative Außenwirkung befürchte oder zugleich eine Steuerkanzlei sei (s. Abb.2).

2. Differenzierende Betrachtung

Die Struktur der Mandantschaft einer Sozietät hat einen signifikanten Einfluss darauf, ob die Haftungsverfassung der Partnerschaftsgesellschaft kein hinreichender Anreiz ist, diese Rechtsform zu wechseln: Je höher der Anteil gewerblicher Mandanten einer Sozietät ist, desto geringer ist der Anreiz, unter Haftungsgesichtspunkten die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft zu wählen. Während 25 Prozent der Rechtsanwälte mit einem Anteil gewerblicher Mandanten von bis zu 30 Prozent diesen Grund für den Verbleib in

der GbR nennen, sind es in der Gruppe der Anwälte, die mehr als 60 Prozent gewerbliche Mandanten betreuen, mit 50 Prozent mehr als doppelt so viele (siehe Tab. 1).

Anteil gewerblicher Mandate	bis 30%	31% bis 60%	Mehr als 60%
Grund wird genannt	25%	34%	50%
Grund wird nicht genannt	75%	66%	50%

Tab. 1: Gründe für den Verzicht auf Organisation als Partnerschaftsgesellschaft: „Haftungsbeschränkung war kein Anreiz“*
* Nur Rechtsanwälte, die Sozios/Sozia in einer GbR sind p <= 0,05

Da davon auszugehen ist, dass mit einem höheren Anteil gewerblicher Mandanten in einer Kanzlei das Aufkommen an höheren Streitwerten in der Sozietät und damit auch das potenzielle Haftungsrisiko steigt, ist dieser Befund bemerkenswert. Zu erwarten wäre, dass Rechtsformen, die wie die PartG im Vergleich zur GbR eine Haftungsbeschränkung durch Rechtsformwahl erlauben, gerade für solche Sozietäten besonders reizvoll sind. Dass dies nicht der Fall ist, deutet darauf hin, dass die Partnerschaftsgesellschaft aus Sicht solcher Sozietäten konzeptionelle Schwächen aufweist und Sozietäten mit einem vor allem gewerblichen Mandantenportfolio Risikomanagement deshalb nicht primär durch die Rechtsformwahl betreiben. Gleiches gilt für Sozietäten mit einer großen Zahl von Berufsträgern: Obwohl in solchen größeren Sozietäten das Risiko der gesamtschuldnerischen Haftung für Versäumnisse anderer Kanzleiangehöriger exponentiell steigt, geben 49 Prozent der Rechtsanwälte aus Sozietäten mit mehr als zehn Anwälten an, dass die Haftungsbeschränkung für ihre Sozietät kein hinreichender Anreiz für einen Wechsel in die Partnerschaftsgesellschaft war. Rechtsanwälte aus Sozietäten mit bis zu zehn Anwälten nennen diesen Grund lediglich in 32 Prozent der Fälle (s. Tab. 2) – allerdings kann hieraus nicht ohne Weiteres auf eine deutlich höhere Attraktivität der PartG für diese Teilgruppe geschlossen werden, da Rechtsanwälte aus kleineren Sozietäten sich besonders häufig überhaupt keine Gedanken über die Vorzüge und Nachteile der PartG im Vergleich zur GbR gemacht haben (hierzu sogleich unten).

	Sozietät mit bis zu 10 Anwälten	Sozietät mit mehr als 10 Anwälten
Grund wird genannt	32%	49%
Grund wird nicht genannt	68%	51%

Tab. 2: Gründe für den Verzicht auf Organisation als Partnerschaftsgesellschaft: „Haftungsbeschränkung war kein Anreiz“*
* Nur Rechtsanwälte, die Sozios/Sozia in einer GbR sind p <= 0,05

Eine differenzierende Analyse verdeutlicht des Weiteren, dass Rechtsformwahlentscheidungen mit zunehmender Kanzleigröße schwieriger werden, das heißt sich nicht immer die notwendigen Mehrheiten für eine von einer größeren Zahl Sozien gewünschte Rechtsform finden lassen. So geben immerhin 17 Prozent der Rechtsanwälte aus Sozietäten mit mehr als zehn Anwälten an, dass sich für einen Wechsel in die Partnerschaftsgesellschaft nicht die notwendige Mehrheit hat finden lassen. In kleineren Sozietäten ist die Mehrheitsfindung deutlich seltener ein Problem: Diesen Grund nennen nur fünf Prozent der Sozien aus Sozietäten mit bis zu fünf Rechtsanwälten als Erklärung für den Verbleib in der GbR (siehe Tab. 3).

	Sozietät mit bis zu 5 Anwälten	Sozietät mit 6 bis 10 Anwälten	Sozietät mit mehr als 10 Anwälten
Grund wird genannt	5%	15%	17%
Grund wird nicht genannt	95%	85%	83%

Tab. 3: Gründe für den Verzicht auf Organisation als Partnerschaftsgesellschaft: „Keine Mehrheit für diese Rechtsform“
* Nur Rechtsanwälte, die Sozios/Sozia in einer GbR sind $p < = 0,05$

Bemerkenswert ist, dass Sozietäten mit mehr als zehn Rechtsanwälten, das heißt solche, für die die Haftungsverfassung der Partnerschaftsgesellschaft überdurchschnittlich häufig nicht hinreichend attraktiv ist (siehe bereits oben), gleichwohl deutlich häufiger einen Wechsel in die Partnerschaftsgesellschaft durchaus erwogen haben: Während 54 Prozent aller Rechtsanwälte mitteilen, sich mit der Frage eines Wechsels von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in die Partnerschaftsgesellschaft überhaupt noch nicht beschäftigt zu haben (siehe Abb. 1), nennen dies als Grund nur 23 Prozent der Rechtsanwälte aus größeren Sozietäten. Die Weigerung, sich mit der Frage eines Rechtsformwechsels überhaupt auch nur zu beschäftigen, ist viel mehr ganz überwiegend in Sozietäten kleiner und mittlerer Größe anzutreffen. Bemerkenswerterweise sind die Unterschiede zwischen Kleinsozietäten mit bis zu fünf Anwälten (56 Prozent) und mittelgroßen Sozietäten mit sechs bis zehn Anwälten (51 Prozent) nicht sehr ausgeprägt (siehe Tab. 4).

	Sozietät mit bis zu 5 Anwälten	Sozietät mit 6 bis 10 Anwälten	Sozietät mit mehr als 10 Anwälten
Grund wird genannt	56%	51%	23%
Grund wird nicht genannt	44%	49%	77%

Tab. 4: Gründe für den Verzicht auf Organisation als Partnerschaftsgesellschaft: „Haben uns mit der Frage nicht beschäftigt“
* Nur Rechtsanwälte, die Sozios/Sozia in einer GbR sind $p < = 0,05$

Da regelmäßig ein gewisser Zusammenhang zwischen der Kanzleigröße und der Mandatsstruktur einer Sozietät besteht, ist es schließlich erwartungsgemäß, dass sich Sozietäten mit einem hohen Anteil privater Mandanten deutlich häufiger nicht mit der Frage des Rechtsformwechsels beschäftigt haben als Sozietäten, die überwiegend gewerbliche Mandanten betreuen: 35 Prozent der Rechtsanwälte aus Sozietäten mit einem Anteil gewerblicher Mandanten von 60 Prozent und mehr haben mitgeteilt, dass sich die Sozietät mit der Frage eines Rechtsformwechsels überhaupt nicht beschäftigt hat. Rechtsanwälte aus Sozietäten mit einem Anteil privater Mandanten von über 60 Prozent geben diesen Grund für den Verbleib in der Rechtsform der Gesellschaft

Anteil gewerblicher Mandate	bis 30%	31% bis 60%	mehr als 60%
Grund wird genannt	61%	51%	35%
Grund wird nicht genannt	39%	49%	65%

Tab. 5: Gründe für den Verzicht auf Organisation als Partnerschaftsgesellschaft: „Haben uns mit der Frage nicht beschäftigt“
* Nur Rechtsanwälte, die Sozios/Sozia in einer GbR sind $p < = 0,05$

bürgerlichen Rechts hingegen mit 62 Prozent fast doppelt so häufig an (siehe Tab. 5).

III. Fazit

Die PartG als vom Gesetzgeber für die Angehörigen freier Berufe maßgeschneiderte Personengesellschaft hat die Anwaltschaft bislang nur in unbefriedigendem Umfang erreicht. Eine deutliche Mehrheit der Anwälte verzichtet freiwillig auf die im Vergleich zur GbR bestehenden Haftungsprivilegien. Dieser Verzicht ist mehrheitlich nicht Ergebnis eines informierten Abwägungsprozesses, sondern beruht auf schlichter Nichtbefassung mit der Frage des Risikomanagements durch Rechtsformwahl. Besonders ausgeprägt ist diese Nichtbefassung in kleineren (56 Prozent) und mittelgroßen GbRs (51 Prozent), während in größeren GbRs die Umwandlung deutlich häufiger diskutiert wurde (Nichtbefassung 23 Prozent) und die Beibehaltung der gewählten Rechtsform fast ebenso häufig auf einer fehlenden Mehrheit im Gesellschafterkreis beruhte (17 Prozent).

Fast ein Drittel der in GbRs organisierten Anwälte hält die Haftungsverfassung der PartG nicht für hinreichend reizvoll, um einen Rechtsformwechsel vorzunehmen. Eine naheliegende Erklärung kann sein, dass der Gesetzgeber bei der Konzeption der PartG und der späteren Reform des § 8 Abs. 2 PartGG die Bedürfnisse der Anwaltschaft nicht richtig eingeschätzt hat und Anwälte ihre aus der eigentlichen Berufsausübung resultierenden Risiken anderweitig, insbesondere durch die Berufshaftpflichtversicherung, abdecken und die PartG für das Management der verbleibenden Haftungsrisiken, nämlich jene aus der sonstigen unternehmerischen Tätigkeit, aufgrund der beschränkten Haftungskonzentration in § 8 Abs. 2 PartG ohne Bedeutung ist. Überlegungen zur Schaffung einer Freiberuflergesellschaft mit umfassender beschränkter Gesellschafterhaftung müssen daher besonderes Augenmerk auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Berufsträger in Fragen des Risikomanagements legen.

Eine Teilgruppe nicht zu vernachlässigender Größe nennt für den Verbleib in der GbR Gründe, die jedenfalls aus Sicht von Gründern einer PartG nur beschränkt nachvollziehbar erscheinen, etwa zu hoher Gründungs- oder Kostenaufwand oder vermutete Probleme beim Rechtsformwechsel. Bemühungen um eine Verbesserung der Kenntnisse über Gründung und Binnenstruktur der PartG in der Anwaltschaft erscheinen insofern naheliegend.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts. Informationen zum Soldan Institut im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.